

Künstlerhaus Bochum

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Künstlerhaus Bochum".
- (2) Nach Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Zusatz "eingetragener Verein", abgekürzt "e.V.".
- (3) Sitz des Vereins ist Bochum.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Schaffung und Betrieb eines freien Künstlerhauses.
- Schaffung und Organisation von Ausstellungs- und Präsentationsmöglichkeiten, sowohl für aktive Mitglieder dieses Hauses als auch für frei arbeitende Künstlerinnen und Künstler außerhalb des Hauses einschließlich Künstlerinnen und Künstlern aus dem Ausland, für letztere insbesondere zum Zwecke des internationalen Kulturaustausches.
- Schaffung von Arbeitsmöglichkeiten für Künstlerinnen und Künstler durch die Einrichtung von Werkstätten und Atelierräumen.
- Veranstaltung von Workshops und künstlerischen Aktionen sowie praktische und theoretische Einweisung von Interessentinnen und Interessenten in die im Hause praktizierten Kunstsparten.
- Förderung junger Bochumer Künstlerinnen und Künstler durch Beratung und Unterstützung in Hinblick auf Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Kontaktpflege zu Galerien, Kunstsammlerinnen und Kunstsammlern sowie Museen, Organisation und Aufbau einer Ausstellung.
- Planung und Durchführung von Kunst-Projekten mit Kindern und Jugendlichen in Zusammenarbeit mit Bochumer Schulen.
- Planung und Durchführung von Kunst-Projekten mit Senioren.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten beim Ausscheiden aus dem Verein, bei dessen Auflösung oder Aufhebung keine Abfindung und haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder geleistete Beiträge.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.

(2) Dem Verein gehören aktive und fördernde Mitglieder an.

(3) Aktive Mitglieder sind die Gründer des Vereins und die als aktive Mitglieder aufgenommenen natürlichen Personen; sie tragen durch ihre Mitgliedschaft zur Erfüllung des Vereinszwecks bei. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(4) Als förderndes Mitglied können Freunde und Gönner des Vereins – auch juristische Personen – aufgenommen werden.

Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag beim Vorstand oder aufgrund besonderer Einladung des Vereins. Die Einladung ergeht durch den Vorstand nach mehrheitlicher Entscheidung. Vor Aufnahme bedarf es einer schriftlichen Einwilligungserklärung des aufzunehmenden Mitgliedes.

(5) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein in außerordentlicher Weise verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung, die mit Mehrheit entscheidet.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die aktiven Mitglieder haben Sitz und Stimme in den Versammlungen. Sie sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und zu vertreten.

(2) Fördernde Mitglieder haben beratende Stimme.

(3) Mitglieder, die gegen die Satzung oder ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse verstoßen, kann der Vorstand verwarnen. Sie können bei Verstoß gegen Ausstellungs- und Wettbewerbsbedingungen für bestimmte Zeit von Ausstellungen und Veranstaltungen ausgeschlossen werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod, bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

(2) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.

(3) Wenn ein Mitglied gegen Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Einspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 Beiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge, die jeweils vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu genehmigen sind.

(2) Die Beiträge sind jährlich bis spätestens zum 31. Januar des laufenden Jahres zu bezahlen.

(3) Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Beirat (fakultativ)

(2) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen. Für den Zeitaufwand und ihren Arbeitseinsatz können in ihrer Höhe angemessene Entschädigungen (Pauschalen) vorgesehen werden. Über Art und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Zum Zeitpunkt der Gründung des Vereins erfolgt eine solche Vergütung (Entschädigung) nicht.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bis Nachfolger gewählt sind.

Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, so führen die verbleibenden Mitglieder bis zur Neuwahl die Amtsgeschäfte weiter.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und verwaltet das Vereinsvermögen.

Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

Der Vorstand kann ein oder mehrere Vorstandsmitglieder zu geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern bestellen.

Über die Höhe der Vergütung des Geschäftsführers/der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung

(4) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins befugt.

(5) Der Vorstand tritt zusammen, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder seine Einberufung vornehmen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder mündlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen. Die Angabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Für die Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder des Vorstands erforderlich. Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

(7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, per Email, per Fax oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich, per Email, per Fax oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

(8) Die Haftung des Vorstandes ist im Verhältnis zu den Mitgliedern und dem Verein auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Vorstandsmitglieder haben auf Antrag Anspruch auf ihre Tätigkeiten umfassenden Haftpflichtversicherungsschutz in angemessener Höhe.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Weitere Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf auf Einladung des Vorstandes statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Vorschläge für die Tagesordnung aus Mitgliederkreisen müssen rechtzeitig vor Einladung beim Vorstand eingereicht werden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung ist für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie kann zwei Rechnungsprüfer bestellen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Satzungsänderungen,
- c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- d) Beteiligung an Gesellschaften,
- e) Auflösung des Vereins.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern in dieser Satzung nicht andere Mehrheiten vorgesehen sind oder aus gesetzlichen Vorschriften folgen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10 Satzungsänderung

(1) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, insbesondere zur Eintragung des Vereins oder einer Satzungsänderung in das Vereinsregister oder zur Erteilung der Gemeinnützigkeitsbescheinigung, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

(2) Für sonstige Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von Schriftführer und Vorstand zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bochum mit der Maßgabe, es an das Museum Bochum weiterzuleiten, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Kunstförderung verwenden soll.

Bochum, den 18.5.2009

Gründungsmitglieder:

.....Alireza Javadi.....

.....Frank Vogt.....

.....Frank Drescher.....

.....Annette Helmstädter.....

.....Kemal Balkan.....

.....Dorothee Schäfer.....

.....Tatiana Carneiro dos Reis.....

.....Solmund Rudlof.....

.....Dieter Grau.....

.....Horst Dieter Gölzenleuchter.....